

Lagergruppenzuordnung explosionsgefährlicher Stoffe

Zuständige Behörde:

Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung
Unter den Eichen 87
12205 Berlin
Telefon: +49 30 81040
Fax: +49 30 8112029
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.bam.de

Jeder für zivile Zwecke genutzte Sprengstoff muss so ausgelegt, hergestellt, geliefert und gelagert werden, dass bei seiner ordnungsgemäßen Verwendung das kleinstmögliche Risiko für das Leben und die Gesundheit von Personen, die Unversehrtheit von Sachgütern und Umwelt entsteht.

Aus diesem Grund ist auch das Verhalten

- jedes Explosivstoffes,
- jedes Gegenstandes mit Explosivstoff oder
- jedes pyrotechnischen Gegenstandes

in seiner spezifischen Verpackung durch das Bundesamt für Materialforschung und -prüfung unter den Rahmenbedingungen der Lagerung zu bewerten und einer Unterklasse 1.1 bis 1.4 sowie einer Verträglichkeitsgruppe zuzuordnen.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie auf der [Homepage des Bundesamtes für Materialforschung und -prüfung \(BAM\)](#).

Da es sich um ein fachlich sehr anspruchsvolles Verfahren handelt und im Einzelfall technisch komplizierte Informationen auszutauschen sind, richten Sie Ihre Detailfragen bitte direkt an das BAM.

Formulare

Ein Antragsvordruck ist nicht auszufüllen.

Sie sollten Ihr Anliegen jedoch schriftlich begründen und die notwendigen Unterlagen hinzufügen.

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

- technische Daten zum Stoff oder Gegenstand
- Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigung, wenn diese in einem **anderen EU-Mitgliedsstaat** erstellt wurde (siehe auch [Liste der benannten Stellen zur Erteilung von EG-Baumusterprüfbescheinigungen - in englischer Sprache](#))
- gegebenenfalls Klassifizierung ausländischer Institute

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach der [Kostenverordnung für Nutzleistungen der Bundesanstalt für Materialforschung - und prüfung](#).

Rechtsgrundlagen

§ 4 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz